

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1922, August

Karlsruhe, 1922

Gang des Studiums. Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-294842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294842)

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hör- und Uebungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Anmeldebuch, in das er die von ihm zu belegenden Vorlesungen, Uebungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Anmeldebuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Für Kriegsteilnehmer wird die Zulassung zu den Prüfungen durch folgende Massnahmen erleichtert werden:

- a. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns in Uebereinstimmung mit den für Preussen und Hessen gültigen Vorschriften ermächtigt, den Kriegsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern auf die für Zulassung zur Diplom- oder Fachprüfung nachzuweisende Studienzeit anzurechnen. Die Anrechnung kann schon bei der Zulassung zur Vorprüfung erfolgen. Ebenso kann der Kriegsdienst bis zu 6 Monaten auf die für die Zulassung zu den Diplomprüfungen der Elektroingenieure und Maschineningenieure vorgeschriebene einjährige Werkstätigkeit angerechnet werden.
- b. Die Abteilungen werden Ausnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Meldetermine zulassen sowie Prüfungen auch ausserhalb der geordneten Zeiten abhalten, sofern sich eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zeigt.
- c. Immatrikulationen von ehemaligen Kriegsteilnehmern lediglich zum Zwecke der Erfüllung des § 4 der Prüfungsbedingungen, welcher die Immatrikulation des Bewerbers zur Zeit der Meldung vorschreibt, werden jederzeit während des Semesters unter Befreiung von der Honorarzahung vorgenommen.
- d. Unvollständigkeiten in Bezug auf die vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Studienarbeiten sollen keinen Hindernisgrund für die Zulassung zur Prüfung bilden, sofern sich aus den vorgelegten Arbeiten ein hinreichendes Urteil über die Befähigung des Kandidaten gewinnen lässt.
- e. Durch Abteilungsbeschluss kann beim Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise gestattet werden, dass die Diplomarbeit durch Klausurarbeiten ersetzt werde. In der Abteilung für Chemie ist diese Ausnahme nicht zulässig.